



Merkblatt

Einstellungsvoraussetzungen für Akad. Rät/innen/e auf Zeit

Gem. Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayHSchPG – Bayer. Hochschulpersonalgesetz - kann zu/r/m Akademischen Rätin/Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion eine/r/s wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters ernannt werden, wer neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen

1. ein fachlich einschlägiges **abgeschlossenes Hochschulstudium** nachweist

und

2. in dem entsprechenden Fach den **Doktorgrad** erworben oder eine Zweite Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat

Im Fach Katholische Theologie genügt an Stelle der Promotion die erfolgreiche Ablegung des Pfarr-examens nach der Rahmenordnung für die Priesterbildung oder der Zweiten Dienstprüfung nach dem Rahmenstatut für Pastoralreferent/innen/en, im Fach evangelische Theologie die erfolgreiche Ablegung der Theologischen Anstellungsprüfung.

In den ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie aus dringenden dienstlichen Gründen sind Ausnahmen vom Erfordernis des erworbenen Doktorgrades zulässig.
